



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2010/2011 – Ausgegeben am 25.11.2010 – 5. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

24. Verordnung zur Absolvierung eines zusätzlichen Unterrichtsfaches im Lehramtsstudium

Der Senat hat in seiner Sitzung am 18. November 2010 nach Herstellung des Einvernehmens mit der Studienpräses den Beschluss der gemäß § 25 Abs. 8 Z 3 und Abs. 10 UG eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 08. November 2010 in der nachfolgenden Fassung genehmigt:

§ 1 Studierende und AbsolventInnen von Lehramtsstudien an österreichischen Universitäten sind berechtigt, sich zu einem weiteren Lehramtsstudium zur Erlangung der Unterrichtsberechtigung für ein weiteres Unterrichtsfach an allgemein bildenden höheren Schulen zuzulassen. Das neue Unterrichtsfach kann auch mit einem bereits absolvierten Unterrichtsfach kombiniert werden.

§ 2 Im Lehramtsstudium ist jedenfalls eine Diplomarbeit zu verfassen. Die Anerkennung einer bereits approbierten Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Unter Einhaltung der Richtlinie zur Sicherung einer guten wissenschaftlichen Arbeit (MBL vom 31.01.2006, 15. Stück, Nr. 112) ist eine Bearbeitung des Themas der approbierten Diplomarbeit zulässig, sofern eine eigenständige wissenschaftliche Arbeit entsteht. Übernommene bzw. bearbeitete Teile einer früheren wissenschaftlichen Arbeit sind durch Zitierung entsprechend auszuweisen.

§ 3 Die Diplomprüfung sowie die pädagogische, fachdidaktische und schulpraktische Ausbildung beschränken sich auf den Teil, der noch nicht im Rahmen von bereits abgeschlossenen Unterrichtsfächern erbracht wurde.

§ 4 Für Studierende, die ihr Studium an einer anderen als einer österreichischen Universität abgeschlossen haben, gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, dass gemäß 78 Abs.1 UG die Gleichwertigkeit dieser Studien im Einzelfall festgestellt werden muss.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2011 in und mit Ablauf des 30. September 2011 außer Kraft und setzt die Verordnung betreffend das Studium eines zusätzlichen Unterrichtsfaches im Lehramtsstudium, MBL vom 22. 12.2004, 10. Stück, Nr. 57, außer Kraft.

Im Namen des Senates:

Der Vorsitzende der Curricularkommission:

N e w e r k l a

Die Studienpräses:

K o p p

